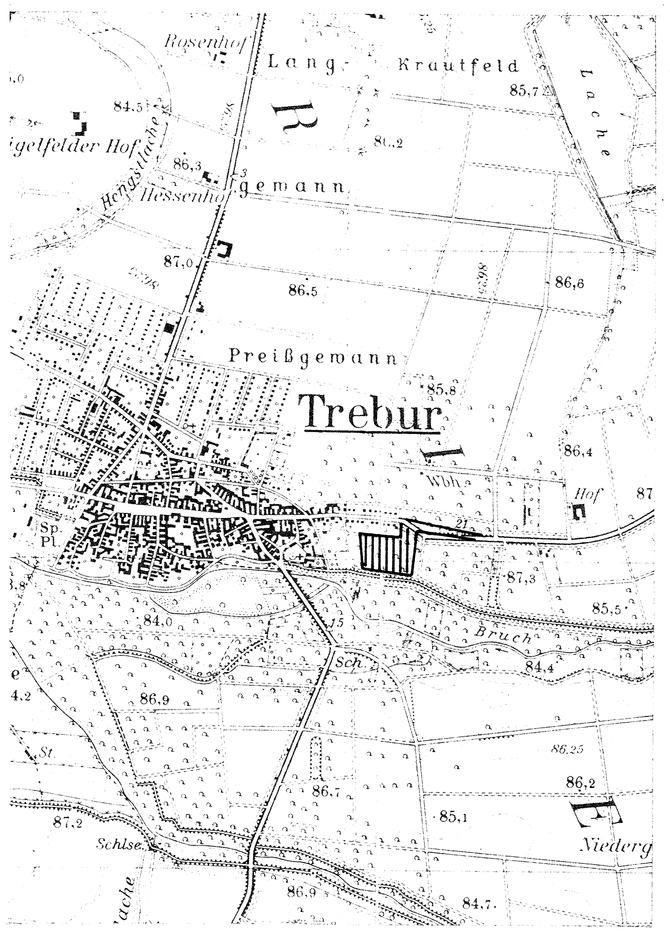

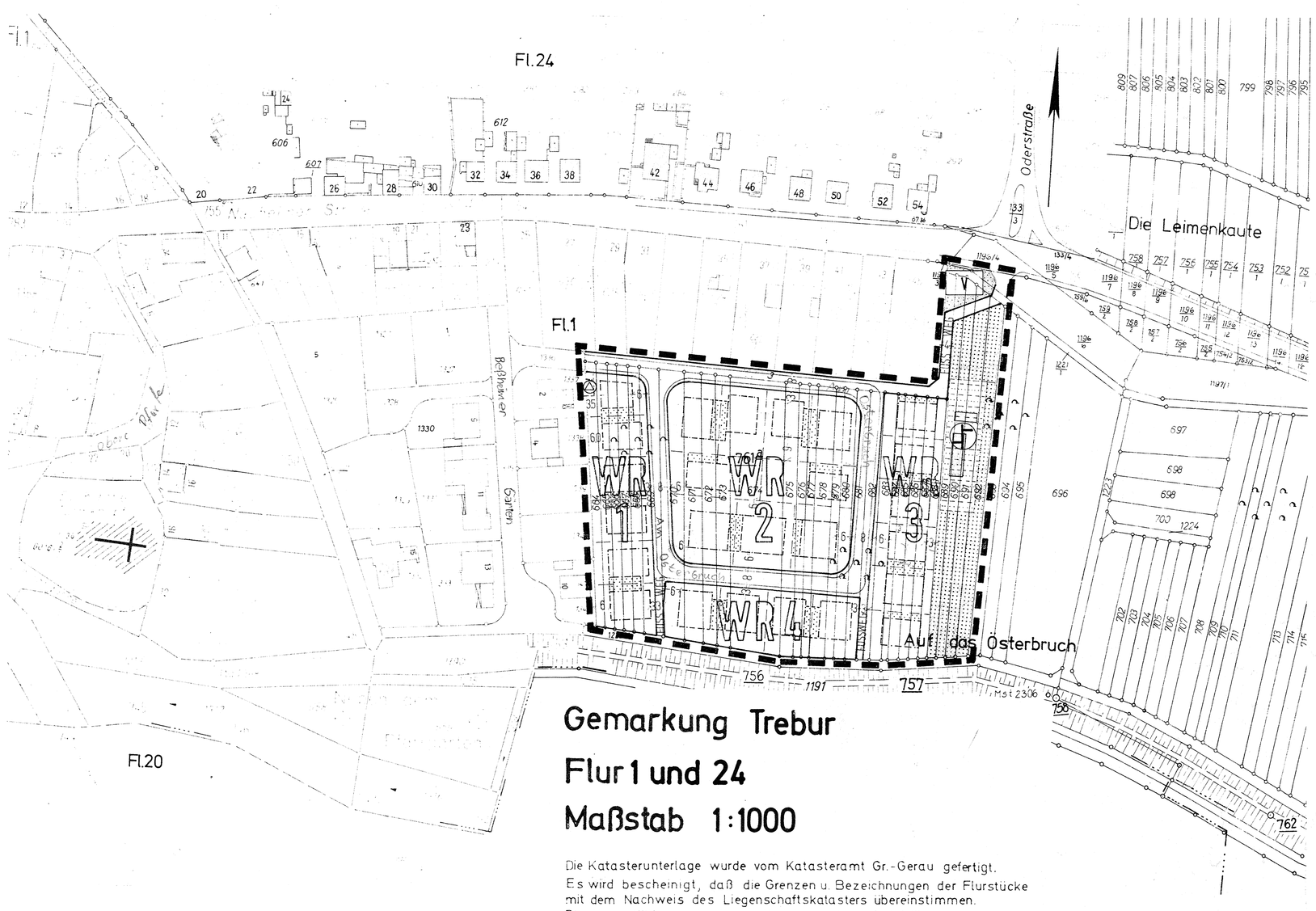

Gemarkung Trebur

Flur 1 und 24

Maßstab 1:1000

Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt Gr.-Gerau gefertigt.
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen u. Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Die Vervielfältigung durch das Kreisbauamt zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.

Groß-Gerau den 16.8.1974
Katasteramt
I.A.

1. AUSFERTIGUNG

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 (5) BBAUG

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BAUNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 A BBAUG), BAUWEISE (§ 9 (1) 1 b) BBAUG)

Z. B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — §§ 16, 17 BAUNVO

Z. B. (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND

o — OFFENE BAUWEISE — § 22 BAUNVO

GEBIET	BAUWEISE	GESCHOSSZAHL Z.	GRUNDFLÄCHENZ. GRZ.	GESCHOSSFLÄCHENZ. GFZ.	DACHFORM F=FLACHDACH S=SATTELDACH W=WALMDACH
1)		2)	3)	4.	
WR 1	o	II	0.4	0.7	30°
WR 2	o	II	0.4	0.7	30°
WR 3	o	II	0.4	0.7	30°
WR 4	o	II	0.4	0.7	30°

1) SOCKELHÖHE (OBERKANTE FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES) = 0.30 M ÜBER STRASSENKANTE

2) INNERHALB EINES GEBÄUDES KÖNNEN GESCHOSSE UNTEREINANDER BIS ZU 1.40 M VERSETZT ANGEORDNET WERDEN.

3) SOWEIT ZEICHNERISCH KEINE KLEINERE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND.

4) JEDOCH MAX. ZWEI WOHNUNGEN JE GRUNDSTÜCK UND GEBÄUDE

4. BAULINIEN, BAUGRENZEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN — § 9 (1) NR. 1 B BBAUG, § 23 BAUNVO

BAULINIE
BAUGRENZE
GEPLANTE BEBAUUNG

5. VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) NR. 3 BBAUG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — § 9 (1) NR. 5+7 BBAUG

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE
PUMPWERK
UMFORMERSTATION

7. GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) NR. 8 BBAUG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
SPIELPLÄTZE
VERKEHRSGRÜN — § 127 (2) NR. 3 BBAUG

8. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER GEMEINDE — § 9 (1) NR. 2 BBAUG

9. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

GARAGEN IN GRENZBEBAUUNG KÖNNEN INNERHALB DES 3.00-M-STREIFENS ZWISCHEN DER SEITLICHEN BAUGRENZE UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSÄTZLICH IN DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE ERRICHTET WERDEN. WENN GARAGEN ZWEIER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. DIE LÄNGE DER GARAGE DARF 12.00 M NICHT ÜBERSCHREITEN UND DIE VORDERE GARAGENFLUCHT DARF NICHT NÄHER ALS 6.00 M AN DER STRASSE LIEGEN.

GA — GARAGEN

10. ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT SIE NICHT MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZUSAMMENFALLEN. — § 16 (4) BAUNVO

11. KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
1221/1 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
FLURGRENZEN

12. FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT — § 5 (2) NR. 8 UND § 9 (1) NR. 10 BBAUG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

13. HÖHENLAGEN DER VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 4 BBAUG

DIE BEI DER ANLAGE UND DEM AUSBAU DER STRASSEN UND WEGE ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUSSERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ZU DULDEN.

14. EINFRIEDIGUNGEN

EINFRIEDIGUNGEN DER BAUGRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1.00 M ÜBER DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN.

BEI ECKGRUNDSTÜCKEN DARF DIE HÖHE DER BEPFLANZUNG IM ABSTAND VON 10.00 M, RADIAL VOM SCHNITTPUNKT DER BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN, NICHT MEHR ALS 1.20 M BETRAGEN. DAMIT SOLL DIE ÜBERSICHTSBARKEIT AN DEN STRASSENKREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN GEWAHRT BLEIBEN.

15. DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN; — § 9 (1) 15 BBAUG

DIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN — § 9 (1) 16 BBAUG

1. IM REINEN WOHNBAUGEBIET (WR) SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. ZUR GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG GEHÖRT AUCH DIE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN. VORHANDENE GESUNDE BÄUME SIND ZU ERHALTEN, SOFERN SIE NICHT UNZUMUTBARE NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN FÜR DIE BENUTZER DER BAULICHEN ANLAGE ODER FÜR DIE NACHBARSCHAFT BEWIRKEN.

2. AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5 M AB GRENZE MINDESTENS EIN BAUM, BEI ÜBER 25 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND ECKGRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN (BEI SICHTBEHINDERUNG NUR ALS HOCHSTAMM).

VERFAHREN:

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS 2, ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES VOM: 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) ERFOLGTE AUF BESCHLUSS VOM: 9.11.1973
i.V. Löhl
BÜRGERMEISTER
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

BEARBEITET VOM KREISBAUAMT GROSS-GERAU
NOVEMBER 1974
Brunner
LEITER DES KREISBAUAMTES
LANDKREIS GROSS-GERAU

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM: 12.5.75 BIS: 12.6.75
i.V. Löhl
BÜRGERMEISTER
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG AM: 13.6.75
i.V. Löhl
BÜRGERMEISTER
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

GENEHMIGT mit Vfg. vom 16.Sept.1975 Az. 41b 61d 04/01 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
DARMSTADT, DEN 16.Sept.1975
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

DIE GENEHMIGUNG IST AM 26.9.1975 ORTSÜBLICH DURCH die Trebiner Gemeindenachrichten BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT SEIT DEM 29.9.1975 BIS einschl. 29.10.1975 IM RATHAUS AUF.
Löhl, Bgm.
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

GEMEINDE TREBUR BEBAUUNGSPLAN "BESSHEIMER GÄRTEN OST"